

Ehrenordnung des Bremer Judo-Verbandes

BREMER JUDO-VERBAND e. V.

Fachverband für Budo-Sportarten

Mitglied im Landessportbund Bremen e.V. und im Deutschen Judo-Bund e.V.

Präambel

Ehrungen im Bremer Judo-Verband würdigen individuelle Leistungen und Verdienste. Jeder Fall ist einzigartig und wird entsprechend individuell, sorgfältig und vorurteilsfrei geprüft. Die Entscheidungen des Ehrenrats basieren auf den eingereichten Unterlagen, erfolgen überparteilich und werden demokratisch getroffen.

Der BJV ehrt auf Antrag Aktive, Funktionäre und Förderer, die sich durch ihre sportlichen Erfolge und/oder ihre außergewöhnlichen Verdienste um den Aufbau, die Förderung und Verbreitung der im BJV betriebenen Sportarten als Persönlichkeiten innerhalb und außerhalb des BJV verdient gemacht haben.

Diese Ordnung unterstreicht unsere Verpflichtung zu Fairness und Transparenz im Ehrungsprozess, würdigt die Vielfalt der Beiträge unserer Mitglieder und fördert die Integrität des BJV und des DJB. Sie ist somit auch Ausdruck gelebter Judowerte.

Ehrungen sind stets daran gebunden, dass keine verbandsrechtlichen Hinderungsgründe seitens des Bremer Judo-Verbandes oder des DJB vorliegen. Dies gilt insbesondere für Fragen der Prävention von Gewalt und sexueller Gewalt.

Ehrenordnung des Bremer Judo-Verbandes e.V.

1. Die Ehrenordnung bildet gemäß § 9 der Satzung des Bremer Judo-Verbandes e.V. (BJV) die Grundlage für Ehrungen im BJV für Ehrungen von Sportlern, Kampfrichtern, Wertungsrichtern, Funktionären und Vereinsmitgliedern innerhalb des BJV sowie Förderern des Judo-Sports. Sie dient gleichzeitig als Verfahrensrichtlinie für die Mitglieder des Ehrenrates. Die Inhalte der Ehrenordnung obliegen allein dem Landesverband und bilden damit die Leitlinie für alle Beteiligten, die im BJV mit Ehrungen befasst sind.

„Ehrung je Leistung“

2. Ehrungen für sportliche Erfolge und außergewöhnliche Verdienste können nur einmal vergeben werden. Nachfolgende Ehrungen erfordern den Nachweis weiterer Erfolge oder Verdienste.

Die zu ehrenden Kandidatinnen/Kandidaten müssen zur oder seit der letzten Ehrung fortgesetzt besondere Leistungen in einem oder mehreren der nachfolgend aufgeführten Tätigkeitsfeldern erbracht haben. Komplexe Funktionen, deren Wahrnehmung vielfältige Tätigkeiten beinhalten, können mehreren Bereichen gleichzeitig zugeordnet werden (z.B. Kampfrichter Obleute in Ausbildung, Kampfgericht und Organisation):

- **eigene sportliche Aktivität:** die Kandidatinnen/Kandidaten haben herausragende Erfolge erreicht
- **Lehre/Ausbildung:** die Kandidatinnen/Kandidaten bilden oberhalb der Vereinsebene Aktive, Kampfrichter/innen, Wertungsrichter/innen oder Trainer/innen aus

- **Wissenschaft/Forschung:** Kandidatinnen/Kandidaten haben wesentliche Beiträge zur Theoriebildung oder der Entwicklung innovativer Konzepte zur nachhaltigen Entwicklung des Judo geleistet,
- **Kampfgericht:** die Kandidatinnen/Kandidaten beurteilen und bewerten mit hohem zeitlichem Einsatz und großer fachlicher Expertise sportliche Leistungen bei Wettbewerben (Shiai und Kata)
- **Organisation/Verwaltung,** die Kandidatinnen/Kandidaten engagieren sich regelmäßig auch außerhalb der Tatami bei der Organisation von Events oder Erledigung fortlaufenden Verbandsaufgaben.

Oder

Die zu ehrenden Kandidatinnen/Kandidaten haben, mit hohem zeitlichem Engagement über einen mehrere Jahrzehnte (!) langen Zeitraum für die Entwicklung des Judo auf Vereins-, Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene engagiert („Ehrung / Graduierung aufgrund der Lebensleistung“).

3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ehrungen
4. Der BJV-Vorstand und der Ehrenrat haben darauf zu achten, dass die Leistungen und Verdienste der zu ehrenden Kandidatinnen/Kandidaten in einem angemessenen Verhältnis zur Art und Wertigkeit der Auszeichnung und/oder vergleichbarer Auszeichnungen stehen. Neben den Leitlinien soll dabei auch das Alter und die Persönlichkeit des/r Kandidatinnen/Kandidaten vom BJV-Vorstand angemessen berücksichtigt werden.
5. Der Ehrenrat setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Vorsitzende/r des BJV als Vorsitzender des Ehrenrats
 - b. Ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, dieses kann die/den Vorsitzende/n bei Bedarf vertreten
 - c. Lehr- und Prüfungsreferent des BJV
 - d. Vier weiteren Mitglieder aus dem Kreis der Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitglieder oder verdienstvollen Personen, die vom geschäftsführenden Vorstand des BJV berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt oder direkt gewählt werden. Sie werden für sechs Jahre gewählt und können in dieser Zeit nicht gleichzeitig ein Amt innerhalb des erweiterten Vorstands des BJV wahrnehmen. Die Wiederwahl ist möglich.
6. Anträge zu den Ehrungen nach Ziffer 14 können von den Vereinen, deren Vereinsmitgliedern und den Mitgliedern des BJV (auch Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden), den Vorständen des BJV oder einzelnen Vorstandsmitgliedern gestellt werden. Anträge sind an den Vorsitzenden des BJV zu stellen, hierzu ist verpflichtend das Antragsformular des Bremer Judo-Verbandes, unter Beachtung der dort enthaltenen Vorgaben, zu nutzen.
7. Den Mitgliedern des Ehrenrats werden alle Anträge auf Ehrung zugestellt, die beim Vorsitzenden des BJV eingehen. Der Ehrenrat berät und entscheidet über die Ehrungsanträge. Er entscheidet auch über Ehrungsanträge, die an den Landessportbund, die Kreissportbünde und andere Stellen gestellt werden sollen.
8. Anträge auf Ehrung mit der Jugendleistungsnadel werden auf Vorschlag der Jugendleitung vom geschäftsführenden Vorstand entschieden.

9. Anträge auf Graduierung oberhalb des 5. sind an den Vorsitzenden des BJV zu stellen. Die Beratung erfolgt nach den oben beschriebenen Richtlinien. Bei einer positiven Entscheidung des erweiterten Vorstandes werden die Anträge an den DJB weitergeleitet. Der Antrag sollte nur dann positiv beschieden werden, wenn die entsprechenden Leistungen für den Judo-sport durch den Antragsteller dokumentiert sind und der Antrag auf dem entsprechenden Formblatt des DJB eingereicht wird. Hierbei sind besondere Maßstäbe anzulegen, damit der BJV würdig durch die/den vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten vertreten wird. Die Vorgaben des DJB hierzu sind bindend.
10. Wird ein Ehrungsantrag abgelehnt, werden dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung schriftlich mitgeteilt. Der Antragsteller hat in der Folge die Möglichkeit, die Entscheidung über seinen Antrag der nächsten regelmäßigen Mitgliederversammlung zur Überprüfung vorzulegen.
11. Bei strittigen Anträgen auf Ehrung kann der Ehrenrat die Entscheidung an die Mitgliederversammlung des BJV überweisen.
12. Über Ehrungen seiner eigenen Mitglieder kann der Ehrenrat nicht entscheiden, darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
13. Ehrungen sollen in der Regel im Rahmen der Mitgliederversammlung oder auf angemessenen Veranstaltungen des BJV oder DJB erfolgen.
14. **„Ehrungen im Bremer Judo-Verband e.V.“**

Grundsätzlich gilt, dass Ehrungen in erster Linie durch die dafür vorgesehenen BJV-Ehrennadeln erfolgen.

- 14.1. Ehrennadeln
 - a. Bronzene Ehrennadel mit Urkunde
 - b. Silberne Ehrennadel mit Urkunde
 - c. Goldenen Ehrennadel mit Urkunde
- 14.2. Die Verleihung der BJV-Leistungsnadel/Leistungsplakette für Aktive (Erfolge von Wettkämpfer und langjährige, anerkannt erfolgreiche Arbeit von Übungsleitern, Trainern, Kampf- und Wertungsrichtern oder Lehrreferenten auf der Matte) erfolgt den Leitlinien entsprechend „Tabelle 1 – Ehrennadeln“, wobei dem Ehrenausschuss im Sinne dieser Ehrenordnung ein Ermessensspielraum zugestanden wird. Sofern die Voraussetzungen nach diesen Leitlinien erfüllt sind, können Ehrungen auch übersprungen werden

Hinweis: Es genügt jeweils ein Kriterium pro Kategorie (Bronze, Silber, Gold). Z.B. gibt es die Ehrennadel in Bronze für: „verdienstvolle Tätigkeiten als Verbandsfunktionär“ oder „verdienstvolle Tätigkeit als Landeskampfrichter“ oder für „verdienstvolle Tätigkeiten als Vereinsfunktionär ...“ für die besagte Ehrung. Dies gilt auch für die nachfolgenden Tabelle.

Table 1 – Ehrennadeln:

Vergabe von Ehrennadeln des Bremer Judo-Verbandes		
Bronze	Silber	Gold
<i>Für 4-jährige verdienstvolle Tätigkeit als Verbandsfunktionär/in</i>	<i>Für weitere 4-jährige verdienstvolle Tätigkeit als Verbandsfunktionär/in</i>	<i>Für weitere 4-jährige verdienstvolle Tätigkeit als Verbandsfunktionär/in</i>
<i>Für 4-jährige verdienstvolle Tätigkeit als Landeskampfrichter/in</i>	<i>Für weitere 4-jährige verdienstvolle Tätigkeit als Landeskampfrichter/in</i>	<i>Für weitere 4-jährige verdienstvolle Tätigkeit als Landeskampfrichter/in</i>
<i>Für 4-jährige verdienstvolle Tätigkeit als Vereinsfunktionär/in (im geschäftsführenden Vorstand des Vereins bzw. als Fachwart)</i>	<i>Für weitere 4-jährige verdienstvolle Tätigkeit als Vereinsfunktionär/in (im geschäftsführenden Vorstand des Vereins bzw. als Fachwart)</i>	<i>Für weitere 4-jährige verdienstvolle Tätigkeit als Vereinsfunktionär/in (im geschäftsführenden Vorstand des Vereins bzw. als Fachwart)</i>
Wettkämpfer, Trainer, Referenten		
<i>4 Titel oder 3 Titel in Folge insgesamt bei Landeseinzelmeisterschaften</i>	<i>4 weitere Titel oder 3 weitere Titel in Folge bei Landeseinzelmeisterschaften</i>	<i>4 weitere Titel oder 3 weitere Titel in Folge bei Landeseinzelmeisterschaften</i>
<i>4 Titel bei Gruppeneinzelmeisterschaften</i>	<i>4 weitere Titel bei Gruppeneinzelmeisterschaften</i>	<i>4 weitere Titel bei Gruppeneinzelmeisterschaften</i>
<i>1 Titel bei den Deutschen oder Internationalen Deutschen Meisterschaften*</i>	<i>2 Titel bei den Deutschen oder Internationalen Deutschen Meisterschaften*</i>	<i>3 Titel bei den Deutschen oder Internationalen Deutschen Meisterschaften*</i>
	<i>1 Dritter Platz bei Europameisterschaften*</i>	<i>1 Zweiter Platz bei Europameisterschaften*</i>
<i>Für 4-jährige verdienstvolle Tätigkeit auf Landesebene</i>	<i>Für 8-jährige verdienstvolle Tätigkeit auf Landesebene</i>	<i>Für 12-jährige verdienstvolle Tätigkeit auf Landesebene</i>
<i>Für 15-jährige verdienstvolle Tätigkeit auf Vereinsebene</i>	-	-

*inkl. Deutscher Kata-, Polizei- und Militärmeisterschaften und Senioren- bzw. Veteranenmeisterschaften des DJB, der EJU und der IJF, soweit zutreffend und im vergleichbaren Leistungsverhältnis stehend.

Alle Titelerfolge der gesamten Liste gelten immer OHNE Doppelstart!

14.4 Verleihung von Dan-Graden:

a. Unabhängig von den, in der DJB-Graduierungsordnung für Dan-Grade aufgeführten, technischen Graduierungsmöglichkeiten, kann der BJV eine Graduierung durch Verleihung erteilen. Die Verleihung sollte grundsätzlich nur für außergewöhnliche Wettkampferfolge oder langjährige und hervorragende Tätigkeit als Funktionär, Trainer, Kampfrichter, Wertungsrichter usw., (auf / an der Matte) erfolgen, *soweit die bisherigen Leistungen mit Ehrennadeln in GOLD oder in Ausnahmefällen SILBER, abgegolten sind und weitere (!) Erfolge/Leistungen in mindesten 5 Jahren nach der letzten Ehrung nachgewiesen sind.*

b. reine Verwaltungstätigkeiten ohne besondere Leistungen in einem der unter Absatz 2 genannten judofachlichen Tätigkeitsfelder können keine Verleihung eines Dan-Grads begründen. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Ämter mit jeweils ausschließlichen Verwaltungsaufgaben wahrgenommen wurden.

c. Die Möglichkeit der Verleihung ist auf den 2. bis 5. Dan beschränkt.

Die Ehrung mit einem Dan-Grad kann frühestens 5 Jahre nach der Verleihung mit der Ehrennadel in Gold erfolgen. Ausnahmefälle (mindestens Silber) müssen durch den Ehrenrat begründet werden.

d. Es können im BJV höchstens 2 Dan-Grade über Verleihungen vergeben werden. Diese Regelung gilt für alle Dan-Verleihungen ab 01.01.2025. Eine rückwirkende Betrachtung von Verleihungen vor diesem Stichtag findet nicht statt.

e. Die Verleihung des 1. Dan ist auf Ebene der Landesverbände ausgeschlossen. Sie kann in definierten Ausnahmefällen durch den Deutschen Judo Bund und dessen entsprechenden Vorgaben und Ordnungen erfolgen.

f. Vorrang der technischen Graduierung / Prüfung. Die technische Graduierung („Prüfung“) soll immer Vorrang vor einer Verleihung eines Dan-Grades haben. Daher sind Ehrungen durch Ehrennadeln auszuschöpfen. Wenn gesundheitliche Gründe eine technische Graduierung ausschließen, kann in diesem Ausnahmefall einmalig (!) eine Dan-Graduierung (2.-5.) erfolgen.

g. Körperliche Gebrechen und/oder Krankheiten allein, begründen grundsätzlich keinen Antrag auf Vergabe eines Dan-Grades, sind aber in die Gesamtwürdigung einzubeziehen.

Diesbezügliche Ausnahmefälle im Rahmen einer Verleihung des 1. Dan unterliegen ausschließlich den Bestimmungen und der Entscheidung des DJB.

h. Insbesondere die Einhaltung bzw. Vorgabe von imaginären Wartezeiten allein begründen keine Dan-Verleihung. Diesbezügliche Anträge sind abzulehnen!

i. Soweit ein Judoka einen Dan-Grad, für dessen Verleihung er die Bedingungen erfüllt, bereits über eine technische Prüfung/Graduierung erreicht hat, kann einmalig der nächsthöhere Dan-Grad verliehen werden („Plus 1 Regel“, wenn Prüfung zum Verleihgrad bereits erfolgt“). Punkt d) ist zu beachten. Dies gilt nicht für Leistungen auf Vereinsebene.

Weitere Bestimmungen sind (auch) den Leitlinien in Tabelle 2 zur Vergabe Dan-Graden zu entnehmen. Genannte Grundsätze, die in der Tabelle nicht aufgeführt sind, haben Gültigkeit!

Tabelle 2 – Dan-Grade:

Vergabe von Dan-Graden ohne technische Überprüfung Die in der Graduierungsordnung des DJB festgelegten Wartezeiten zu Dan-Graduierungen und die Graduierungsreihenfolge sind immer einzuhalten			
Dan-Grad	Aktive Wettkämpfer	Übungsleiter, Trainer, Referenten	Funktionäre
2.Dan	Für den Gewinn von Deutschen Einzelmeisterschaften und/oder den Nachweis von internationalen Wettkampferfolgen*	Für Leistungen auf Vereinsebene 1)	Für außergewöhnliche Leistungen auf Vereinsebene, wenn sie sich auf die Landesebene auswirkt 1)
3.Dan	Für den Gewinn von Deutschen Einzelmeisterschaften und/oder den Nachweis von internationalen Wettkampferfolgen*	Für Leistungen auf Landesebene 2)	Für außergewöhnliche Leistungen auf Landesebene 2)
4.Dan	Für internationale Wettkampferfolge und/oder die sportliche Lebensleistung*	Leistungen auf Landes- oder Bundesebene 2)	Für außergewöhnliche Leistungen auf Landes- oder Bundesebene 2)
5.Dan	Für internationale Wettkampferfolge und/oder die sportliche Lebensleistung*	Leistungen auf Landes- oder Bundesebene 3)	Für außergewöhnliche Leistungen auf Landes- oder Bundesebene 3)

*inkl. Deutscher Kata-, Polizei- und Militärmeisterschaften und Senioren- bzw. Veteranenmeisterschaften des DJB, der EJU und der IJF, soweit zutreffend und im vergleichbaren Leistungsverhältnis stehend.

1) Silberne Ehrennadel vorausgesetzt

2) Goldene Ehrennadel vorausgesetzt, in Ausnahmefällen Silber

3) Mindestens 10 Jahre Tätigkeit (DJB-Vorgabe), auch bei Plus1-Klausel

f. In besonderen Fällen können Verdienste um den Judo-sport auch in anderer Form geehrt werden (z.B. Anerkennungsurkunde).

14.5 Jugendleistungsnadel für jugendliche Judoka, die besondere sportliche Erfolge erreicht haben.

Geehrt werden sollen grundsätzlich nur Einzelsportler der drei oberen Jugend-Altersklassen (gem. DJB), die

a. im Bereich der unteren betroffenen Altersklasse Norddeutscher Meister geworden sind oder zwei Platzierungen (2. oder 3. Platz) errungen haben.

b. im Bereich der oberen betroffenen Altersklasse eine Platzierung (1.-3. Platz) auf der Deutschen bzw. Internat. Deutschen Meisterschaft errungen haben oder an zwei Deutschen Meisterschaften teilgenommen haben

c. oder in anderer Weise vergleichbare herausragende sportliche Erfolge erzielt haben (auf begründeten Antrag).

Die Jugendleistungsnadel kann grundsätzlich mehrfach vergeben werden.

15. Ehrenvorsitzende werden von der Mitgliederversammlung gewählt, wenn diese langjährig Vorsitzende des BJV waren und vom Amt ausgeschieden sind.

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt, wenn diese aus einem Amt des BJV ausgeschieden sind. Die zu Wählenden sollten langjährig für den BJV tätig gewesen sein oder aber über die Vereinsebene hinaus für den Judo-sport in herausragender Weise eingetreten sein.

Bremen, 26.02.2025

Gemeinsamer Entwurf des amtierenden Ehrenrates des BJV (2025)

Dokument erstellt durch Dirk Suhling

In Kraft gesetzt, mit rückwirkender Gültigkeit durch die MV 30.06.2025